

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2019

Termin: 19. Februar 2019

Bearbeitungszeit: 2 Stunden

- Hilfsmittel:
1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 2. Wirtschaftsgesetze, 34., aktualisierte Auflage, 2018, IDW
Verlag GmbH
 3. Auszug aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (**Anlage – 5 Seiten**)
– **Anlage hier nicht beigelegt** –
 4. Auszug aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex
(**Anlage – 8 Seiten**)
– **Anlage hier nicht beigelegt** –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie
der Anlagen **18 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus drei Aufgaben.

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragenstellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsnormen!

Bei den Aufgaben ist deren Anteil an der Klausur in Prozent angegeben. Diese Angabe soll ein Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben sein. Die Aufgaben sind wie folgt gewichtet:

- Aufgabe 1: 40 Prozent
- Aufgabe 2: 40 Prozent
- Aufgabe 3: 20 Prozent

Aufgabe 1 (40 Prozent)

Sachverhalt:

Carla Klein (K) ist Aktionärin der Großmann SE (G SE), die ihren Sitz in Berlin hat und börsennotiert ist. Sie hat gegen die in der Hauptversammlung vom 09.03.2017 gefassten Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 fristgerecht Anfechtungsklage erhoben. Frau K ist der Auffassung, dass der Vorstand gegen § 114 AktG verstoßen habe und zwar aus folgendem Grund:

Dr. Müller (Dr. M) ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der G SE. Gleichzeitig ist er Partner der Rechtsanwaltssozietät Dr. Müller und Partner. Die G SE hat im Laufe des Geschäftsjahres 2016 mit dieser Sozietät Anwaltsverträge abgeschlossen, auf die bereits Honorare in Höhe von insgesamt ca. 1 Million Euro gezahlt worden waren. Die bereits geleisteten Zahlungen wurden jedoch erst in einer späteren Aufsichtsratssitzung vom 04.12.2016 genehmigt. K meint, dass eine solche Genehmigung zwar möglich sei, wie sich aus § 114 Abs. 2 AktG ergebe und § 184 BGB regelle, dass eine Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirke. Allerdings könne diese Rückwirkungsfiktion ein tatsächliches Fehlverhalten nicht ungeschehen machen, weshalb die Zahlung unwirksam sei und deshalb ein Anfechtungsgrund vorliege.

Der Vorstand meint dagegen, dass der Regelungszweck des § 114 AktG mit § 113 AktG im Zusammenhang zu sehen sei, weil § 114 AktG eine Umgehung des § 113 AktG verhindern solle. Außerdem sehe § 114 Abs. 2 AktG ausdrücklich eine Genehmigung vor, weswegen die Zahlung an das Aufsichtsratsmitglied ohne Zustimmung zwar einen Pflichtverstoß darstelle, dieser aber wegen der Genehmigungsmöglichkeit keinen schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß darstelle. Deshalb bestehe kein Anfechtungsgrund.

Darüber hinaus meint K, dass auch der Bericht der Gesellschaft gem. § 161 AktG zur Einhaltung der Regeln des Corporate Governance Kodex unzureichend sei, weil sich hieraus nicht ergebe, dass bei dem Aufsichtsratsmitglied Dr. M eine Interessenkollision gegeben sei. Dessen Anwaltssozietät sei von der G SE mandatiert worden, ohne dass deutlich werde, dass hier keine ordnungsgemäße Genehmigung nach § 114 AktG vorliege. Die G SE meint dagegen, die Erklärung zum Corporate Governance Kodex sei nicht zu beanstanden, da die Genehmigung oder Zustimmung zur Mandatierung der Sozietät des Aufsichtsratsmitglieds Dr. M ordnungsgemäß erfolgt sei. Im Bericht heißt es dazu:

„Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist Mitglied einer Anwaltskanzlei, die für den Konzern rechtsberatend tätig ist. Der Aufsichtsrat hat dieser Mandatierung zugestimmt.“

Weitere Details habe der Bericht nicht zu enthalten.

Fragen:

1. Liegt ein Anfechtungsgrund bezüglich der Entlastungsbeschlüsse vor, weil Honorare an die Anwaltssozietät des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gezahlt wurden, ohne dass diese Zahlungen vorher genehmigt worden sind?
2. Liegt eine Verletzung des § 161 AktG bezüglich der Erklärung zur Einhaltung der Regeln des Corporate Governance Kodex vor?
3. Was ist bei einer Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse formell zu beachten?

Aufgabe 2 (40 Prozent)

Sachverhalt:

Die Nord AG soll in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden. Hauptaktionär der Gesellschaft ist die Familie Nord, die die Aktien über eine Personengesellschaft hält. Zur Übernahme der Komplementärstellung bei der Gründung der KGaA wurde die Nord SE gegründet, bei der Aktionärin lediglich die Personengesellschaft der Familie Nord ist. Die Nord SE verfügt über Aufsichtsrat und Vorstand.

Die Nord AG hat ihre Aktionäre mit der im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung darüber informiert, dass Tagesordnungspunkt u. a. die Beschlussfassung über den Formwechsel der Nord AG in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie der Beitritt der bereits gegründeten Nord SE als persönlich haftende Gesellschafterin und die Feststellung der Satzung ist.

In dem in diesem Zusammenhang erstellten Umwandlungsbericht wird als Ziel angegeben, dass nach dem bevorstehenden Generationswechsel und nach einer Zwischenzeit bis zum beabsichtigten Eintritt der nächsten Generation von Familienmitgliedern in den Vorstand zur Sicherung des Familieneinflusses die Umwandlung in eine KGaA erfolgen solle. Die Rechtsform einer SE als Komplementärin sei gewählt

worden, um die internationale Ausrichtung des Konzerns zu verdeutlichen. Unter der Überschrift „Alternativen zur Umwandlung“ heißt es:

„Der Vorstand der Nord AG hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der geplanten Umwandlung beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es vor dem Hintergrund der in der oben stehenden Begründung dargestellten Ziele der Umwandlung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine die Interessen der Gesellschaft und ihre Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigenden Alternativen gibt.

Aus all dem folgt, dass zur Erreichung der vorgenannten Ziele der Nord AG, ihrer Aktionäre und Mitarbeiter sowie sonstigen Stakeholder einzig die Umwandlung der Nord AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beteiligung einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform der SE in Betracht kommt.“

Fragen:

1. Entspricht der Umwandlungsbericht den gesetzlichen Anforderungen?
2. Könnte ein **Vorzugsaktionär** der Nord AG den Hauptversammlungsbeschluss anfechten?

Aufgabe 3 (20 Prozent – pro Frage 5 Prozent)

1. Was versteht man unter der Dassonville-Formel und in welchem Zusammenhang ist diese maßgebend?
2. G beteiligt sich als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass G eine Einlage von 50.000 Euro erbringen soll. Mit dieser Vermögenseinlage wird G auch in das Handelsregister eingetragen. Da G derzeit etwas knapp bei Kasse ist, zahlt er zunächst nur 25.000 Euro an die KG. Er fragt sich nun, ob und falls ja in welchem Umfang er für künftige Verbindlichkeiten der KG gegenüber Dritten persönlich haftet.
3. Die D-KG mit Sitz in Deutschland stellt Holzbearbeitungsmaschinen her. Sie verkauft eine Maschine an die Ö-AG, die ihren Sitz in Österreich hat. Das Recht welchen Landes gilt, wenn in dem Vertrag hierzu nichts vereinbart wurde?
4. Was bedeutet der Begriff „Internationales Privatrecht“ und was regelt dieses?